

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Abt. Verwaltung
SG Straßenverwaltung
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Sitz: St.Petersburger Str. 9, 01069 Dresden
an E-Mail: 66.14@dresden.de
oder
per Fax: (03 51) 4 88 17 19

Antrag auf Überlassung einer Fläche im öffentlichen Verkehrsraum für eine Sondernutzung im Rahmen des Stadtteilstestes "Bunte Republik Neustadt" BRN 2017 am 16. - 18.06.2017

Veranstalter/in privat gewerblich Verein

Name des Gewerbe/Name des Vereins

Straße des Gewerbes Haus-Nr. PLZ des Gewerbes Ort des Gewerbes

Anrede Bezeichnung (z.Bsp.: Vorsitzende/r, Geschäftsführer/in, Inhaber/in)

Vorname Name Geburtsdatum

Straße (Wohnanschrift) Haus-Nr. PLZ Ort

Telefon Fax E-Mail

Ansprechpartner/in (wenn vorhanden)

Anrede Name Vorname

Straße Haus-Nr. PLZ Ort

Telefon Fax E-Mail

beantragte Flächen

Straße Haus-Nr.

Verkauf von

Speisen/Getränke
Sonstiges

Wenn ja, welche?

Aufbauten und geplante Aktivitäten

Angabe aller Aufbauten mit Größenangaben und geplanter Aktivitäten. (Maßstabsgerechte Lageskizze beifügen!)

Beschallung/Musik

Erklärung

Ich bestätige, dass ich gleichzeitig Betreiber der hiermit beantragten Aktivitäten zum Stadtteilst "Bunte Republik Neustadt" (BRN) bin und die nachfolgenden Hinweise zur Kenntnis genommen habe.

Datum

Unterschrift

Anlage:

maßstabsgerechte Lageskizze der Aufbauten

Hinweise

1. Wird dieser Anmeldung keine Lageskizze beigefügt (maßstabsgerechter Lageplan), kann keine Bearbeitung des Antrages erfolgen.
2. Für den Fall, dass bezüglich der BRN vorangegangener Jahre noch offene Forderungen bestehen sollten, wird eine Sondernutzungserlaubnis erst nach vollständiger Begleichung dieser Gebührenrückstände erteilt.
3. Eine Überlassung der Fläche an Dritte ist gemäß § 4 Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Dresden nicht gestattet.
4. Gemäß § 3 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) sind Anlagen (Sonderkonstruktionen) so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.
Im § 12 Abs. 1 SächsBO wird Standsicherheit gefordert. Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden. Die Betreiber haben dies exakt umzusetzen und die Standsicherheit der von Ihnen zu errichtenden baulichen Anlagen in Schriftform als statischen Nachweis (Statik) vier Wochen vor Aufbau der Anlage gegenüber der Bauaufsicht der Landeshauptstadt nachzuweisen (Bauaufsichtsamt, Sachgebiet Werbeanlagen/Fliegende Bauten, Sitz Ammonstraße 74, 01067 Dresden, Zi. 2840, Tel. 4 88 37 90). Auf den Unterlagen ist in geeigneter Form die Kenntnisnahme der zuständigen Stelle des Ordnungsamtes anzufügen.
5. Werden Speisen und/oder Getränke zum Verzehr angeboten, ist dies gemäß § 2 Abs. 2 des Sächsischen Gaststättengesetzes der Landeshauptstadt Dresden anzuzeigen. Diese Anzeige richten Sie an die Landeshauptstadt Dresden, Ordnungsamt, Postfach 12 00 20 in 01001 Dresden.

Datenverarbeitung und Datenschutzerklärung

Ihre im Antrag enthaltenen personenbezogenen/firmenbezogenen Daten sind im Straßen- und Tiefbauamt in der Abteilung Verwaltung, Sachgebiet Straßenverwaltung erforderlich und werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen nur für den angegebenen Zweck des Antrages auf eine Sondernutzung im Rahmen des Stadtteilst "Bunte Republik Neustadt" verarbeitet.

Im Rahmen der Bearbeitung werden Ihre personenbezogenen/firmenbezogenen Daten nur in dem Umfang anderen Fachämtern der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden übermittelt, der für die Prüfung des Antrages erforderlich ist.

Straße: _____ /Hnr.: _____

